

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1962

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	31. 7. 1962	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung)	518
20340		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 335)	520
2170		Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430)	520
230	1. 8. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	520
7841	8. 8. 1962	Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft	520
7842	30. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	521
	30. 7. 1962	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie zu den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Herford über Bad Salzuflen nach Vlotho, soweit die Bahn ehemals lipphisches Staatsgebiet berührt	521
	31. 7. 1962	Nachtrag zu der der Stadtgemeinde Mülheim am Rhein (jetzt Stadt Köln) vom Regierungspräsidenten in Köln erteilten Genehmigung vom 25. Februar 1911 — A 2.65 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Köln-Mülheim zur Rheinwerft Köln-Mülheim Nord	521
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	30. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk—Münster	522
	31. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Oberhausen	522
	7. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk — Kraftwerk Westfalen	522
	6. 8. 1962	Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors DIDO des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich	522

20323

**Rechtsverordnung
zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und
-regelungsbehörden und zur Übertragung von
Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts
(Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 31. Juli 1962

§ 1

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen, festgesetzt und geregelt

1. für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers
von der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Finanzministeriums,
2. für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Justizministers
von den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten, je für ihren Geschäftsbereich,
3. für alle anderen Versorgungsberechtigten
von der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

(2) Bei den Versorgungsberechtigten aus dem Geschäftsbereich des Justizministers ist örtlich zuständig der Oberlandesgerichtspräsident oder Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk die letzte Beschäftigungsbehörde des Richters oder Beamten liegt.

§ 2

(1) Für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts und eines Unterhaltsbeitrages nach § 128 LBG sowie für die Festsetzung der Abfindung nach § 162 LBG und des Übergangsgeldes nach § 164 LBG sind zuständig

1. für Beamte des Landtags
der Präsident des Landtags,
2. im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
 - a) für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
der Ministerpräsident,
 - b) für Richter und Beamte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
3. im Geschäftsbereich des Innenministers
für Beamte des Innenministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Innenminister unmittelbar unterstehen,
der Innenminister,
4. im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 - a) für Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - b) für Beamte der Bergverwaltung
die Oberbergämter, je für ihren Geschäftsbereich,
 - c) für Beamte der Eichverwaltung
die Landeseichdirektionen, je für ihren Geschäftsbereich,
 - d) für Beamte des Geologischen Landesamtes
das Geologische Landesamt,
 - e) für Beamte des Staatlichen Materialprüfungsamtes
das Staatliche Materialprüfungsamt,

5. im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) für Beamte der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
die Präsidenten der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung, je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
der Leiter des Landesamtes,
- d) für Beamte des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts in Warendorf
der Leiter des Landgestüts,
- e) für Beamte der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz
der Leiter der Landesanstalt,
- f) für Beamte des Forsteinrichtungsamtes
der Leiter des Forsteinrichtungsamtes,

6. im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers

- a) für Beamte des Arbeits- und Sozialministeriums, Beamte des Oberversicherungsamtes, Beamte der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Beamte der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein und für die Leiter von Gerichten und Behörden, die dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar unterstehen,
der Arbeits- und Sozialminister,
- b) für Richter und Beamte der Arbeitsgerichtsbarkeit
die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Richter und Beamte der Sozialgerichtsbarkeit
der Präsident des Landessozialgerichts,
- d) für Beamte der Kriegsopferversorgung
die Präsidenten der Landesversorgungsämter, je für ihren Geschäftsbereich,

7. im Geschäftsbereich des Kultusministers

- a) für Beamte des Kultusministeriums, Beamte der Pädagogischen Hochschulen und der Sporthochschule Köln, Beamte des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts und Beamte der Sozialakademie Dortmund
der Kultusminister,
- b) für Beamte an den wissenschaftlichen Hochschulen
die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, der Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und der Kurator der Universität in Münster, je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte an den Kunsthochschulen
die Direktoren der Kunsthochschulen, je für ihren Geschäftsbereich,
- d) für Beamte der staatlichen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
 1. die Leiter der Domänenrentämter, je für ihren Geschäftsbereich,
 2. der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn, für die Elly-Hölderhoff-Böckingstiftung,
- e) für Beamte der staatlichen Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit
der Stiftskurator,

8. im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

für Beamte des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und für Leiter von

Behörden, die dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,

9. im Geschäftsbereich des Justizministers

- a) für Beamte des Justizministeriums, des Landesjustizprüfungsamtes sowie für die Leiter von Behörden, die dem Justizminister unmittelbar unterstehen, der Justizminister,
- b) für Richter und Beamte bei den ordentlichen Gerichten
die Oberlandesgerichtspräsidenten, je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte bei den Generalstaatsanwaltschaften, bei den Staatsanwaltschaften und bei den Vollzugsanstalten
die Generalstaatsanwälte, je für ihren Geschäftsbereich,

10. für Beamte des Landesrechnungshofs der Präsident des Landesrechnungshofs.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Witwen-(Witwer-) und Waisengeldes, eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 134, 135 Abs. 2 und 3 und § 139 LBG sowie für die Festsetzung des Sterbegeldes gilt Abs. 1 entsprechend, wenn der Beamte oder Richter bis zu seinem Tode noch im aktiven Dienstverhältnis stand.

§ 3

(1) Die Unfallfürsorge (Abschnitt V Unterabschnitt 5 des Landesbeamtengesetzes) wird festgesetzt

- a) für aktive Beamte und Richter von den Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
- b) im übrigen von den in §§ 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Unfallfürsorge für aktive Beamte im Bereich der Polizei festgesetzt

- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden und die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden durch die Regierungspräsidenten,
- b) für die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden durch die Leiter dieser Polizeibehörden,
- c) für die Beamten des Landeskriminalamts und des Fernmeldedienstes der Polizei durch den Direktor des Landeskriminalamts,
- d) für die Beamten des Polizeieinstituts Hilstrup, des Lehr- und Führungsstabes, der Bereitschaftspolizeiabteilungen und der Polizeischulen durch die Leiter dieser Dienststellen.

§ 4

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (GS. S. 251) eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, werden durch die Versorgungsämter festgesetzt und geregelt. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist das für den Versorgungsberechtigten zuletzt zuständige Versorgungsamt zuständig.

§ 5

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach §§ 122, 123, 124, 125, 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 2 und 4, §§ 134, 135 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 137 Abs. 3 Satz 2, §§ 139, 141, 165 Abs. 1 (Bestimmung des Zahlungsempfängers),

§ 169 Abs. 3, § 174 Abs. 3, § 196 Abs. 2 Satz 3, § 201 Abs. 2, § 227 Abs. 8, § 228 Abs. 3 LBG sowie die Befugnis zur Berücksichtigung von Zeiten nach Maßgabe des § 227 Abs. 6 LBG werden für die Versorgungsberechtigten des Landes auf die Behörden übertragen, die nach §§ 1, 2 und 4 für die Festsetzung der Versorgung zuständig sind.

§ 6

(1) Auf dem Gebiet der Unfallfürsorge werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden

- a) nach §§ 145, 159 Abs. 1, § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
- b) nach § 147 Abs. 2, § 152 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3, §§ 155, 156 Abs. 2 LBG auf die in § 1 genannten Behörden,
- c) nach § 146 Abs. 2 und 4, § 147 Abs. 1, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 6, § 159 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Satz 3 LBG für aktive Beamte und Richter auf die nach Buchstabe a), im übrigen auf die nach Buchst. b) zuständigen Behörden.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für aktive Beamte im Bereich der Polizei die Befugnisse nach Abs. 1 Buchst. a) und c) übertragen

- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden, die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden auf die Regierungspräsidenten,
- b) für die Beamten des Landeskriminalamts und des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Direktor des Landeskriminalamts,
- c) für die Beamten des Polizeieinstituts Hilstrup, des Lehr- und Führungsstabes, der Bereitschaftspolizeiabteilungen und der Polizeischulen auf die Leiter dieser Dienststellen,
- d) für die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter, die Polizeidirektoren und die Polizeiamtsleiter auf die Regierungspräsidenten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Behörden und Einrichtungen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 am 1. Januar 1964 in Kraft; bis dahin sind für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers zuständig

- a) der Finanzminister für Aufgaben im Sinne des § 2, soweit es sich um die Versorgung der Beamten des Finanzministeriums, der Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen, und der Präsidenten der Finanzgerichte handelt,
- b) im übrigen die Oberfinanzdirektionen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit.

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofs jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 6 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 31. Juli 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Blank

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister
Dr. Sträter

Der Minister für Bundesangelegenheiten
zugleich für den Finanzminister
Lemmer

Der Präsident des Landtags
Johnen

Der Präsident des Landesrechnungshofs
Dr. Ballerstaedt

— GV. NW. 1962 S. 518.

20340

Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305)

Auf Seite 309 ist in § 29 Abs. 5 Zeilen 3 und 4 hinter dem Wort „Oberverwaltungsgerichts“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

Auf Seite 309 muß es in § 30 Abs. 2 Zeile 7 richtig heißen: „... Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ...“.

— GV. NW. 1962 S. 520.

2170

Berichtigung

Betrifft: Erste Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430)

1. In § 1 muß es eingangs richtig heißen:

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze ...

2. In § 6 muß das Datum in der letzten Zeile richtig heißen:

... vom 25. März 1952. ...

— GV. NW. 1962 S. 520.

230

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 1. August 1962

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist die Baugenehmigungsbehörde.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides entscheidet die obere Bauaufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1962

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Blank

— GV. NW. 1962 S. 520.

7841

Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft

Vom 8. August 1962

§ 1

Die in der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vorgeschriebenen Meldungen sind an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt) zu erstatten.

§ 2

(1) Mahlmühlen und Betriebe, die Stärke herstellen, haben drei Ausfertigungen, die übrigen Betriebe zwei Ausfertigungen der Meldung einzusenden.

(2) Das Landesamt kann bei den Meldungen der Mahlmühlen und Stärkehersteller auf die dritte Ausfertigung, bei den Meldungen der übrigen Betriebe auf die zweite Ausfertigung verzichten, sobald und soweit ein Bedürfnis hierfür nicht mehr vorliegt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft vom 18. August 1952 (GS. NW. S. 763) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung ergeht auf Grund des § 17 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (BGBl. I S. 1168) sowie auf Grund

des § 4 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 427)

und

des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

sowie des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 8. August 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 520.

7842

**Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten
Verordnung über Ausgleichsabgaben in der
Milchwirtschaft**

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), und auf Grund § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 335) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1960 (GV. NW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 Abs. 1 Buchstabe a die Zahl „2,5“ durch die Zahl „1,7“ und die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,7“;
- b) in § 1 Abs. 1 Buchstabe b die Zahl „2,0“ durch die Zahl „1,2“ und die Zahl „1,0“ durch die Zahl „0,2“;
- c) in § 1 Abs. 3 die Zahl „2,50“ durch die Zahl „1,70“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die erhobenen Ausgleichsabgaben sind vom Landesamt zu den im § 12 des Milch- und Fettgesetzes genannten Zwecken nach Richtlinien zu verwenden, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 an in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 521.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Fürsten zur Lippe
vom 29. September 1899 sowie zu den hierzu ergan-
genen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Klein-
bahn von Herford über Bad Salzuflen nach Vlotho,
soweit die Bahn ehemals lippisches Staatsgebiet
berührt**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford die Verleihung des Rechts zum Bau und

Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Herford über Bad Salzuflen nach Exter — soweit sie ehemals lippisches Staatsgebiet berührt — bis zum 4. November 1962 verlängert.

Düsseldorf, den 30. Juli 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 521.

**Nachtrag
zu der der Stadtgemeinde Mülheim am Rhein
(jetzt Stadt Köln)
vom Regierungspräsidenten in Köln erteilten Geneh-
migung vom 25. Februar 1911 — A 2.65 — zum Bau
und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienen-
den Eisenbahn vom Bundesbahnhof Köln-Mülheim
zur Rheinwerft Köln-Mülheim Nord**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Stadt Köln die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Köln-Mülheim nach der Rheinwerft Köln-Mülheim Nord nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 31. Juli 2012 verlängert:

1. Die Stadt Köln ist berechtigt und verpflichtet, im Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Köln-Mülheim Güterverkehr zu betreiben.
Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.
2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen zugelassen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen und des Betriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vorher anzuzeigen.
4. Die Stadt Köln ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
 - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 25. Februar 1911 enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 521.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Juli 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk—Münster

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 21. Juli 1962, S. 107, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Gersteinwerk—Münster, Teilstrecke von Amelsbüren bis zum Umspannwerk Münster, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 522.

Düsseldorf, den 31. Juli 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Oberhausen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 19. Mai 1962, S. 71 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 24. Mai 1962, S. 159, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten (Reg.-Bez. Münster) nach Oberhausen (Reg.-Bez. Düsseldorf) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 522.

Düsseldorf, den 7. August 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk—Kraftwerk Westfalen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. Juli 1962, S. 195, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 21. Juli 1962, S. 107, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Gersteinwerk in Stockum zum Kraftwerk Westfalen in Schmehausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 522.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors DIDO des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich

Vom 6. August 1962

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

In dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren wegen Errichtung und Betrieb der Kernreaktoren MERLIN und DIDO (Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen) des Landes Nordrhein-Westfalen im Staatsforst Hambach bei Jülich wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) die Auslegung der Antragsunterlagen für den Betrieb des Reaktors DIDO nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Stresemannstraße 12, Zimmer 208, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen den Betrieb des Reaktors sind binnen eines Monats, von dem auf diese Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 26. September 1962, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1962 S. 522.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.